



Mitglieder der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD im
Deutschen Bundestag

Hubertus Heil

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin, 17. September 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) sowie zwei begleitende Verordnungen beschlossen. Damit setzen wir die Beschlüsse um, die der Koalitionsausschuss am 25. August 2020 zur Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Regelungen gefasst hat.

Der Arbeitsmarkt steht wegen der COVID-19-Pandemie nach wie vor unter Druck. Wir werden voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2022 wieder den Stand von vor der Krise erreichen. Mit Kurzarbeit ist es uns gelungen, trotz des massiven Wirtschaftseinbruchs, Arbeitsplätze zu schützen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Unternehmen zu halten. Damit ist das Kurzarbeitergeld ein hochwirksames Instrument. Es trägt entscheidend dazu bei, dass unser Arbeitsmarkt auch im internationalen Vergleich robust durch die Krise kommt.

Nachdem die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit im April 2020 eine Höchstmarke von rund sechs Millionen erreicht hatte, nimmt nun der Arbeitsausfall langsam wieder ab. Doch der Anteil an Beschäftigten in Kurzarbeit ist immer noch deutlich höher als auf dem Höhepunkt der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009.

Wir brauchen das Kurzarbeitergeld also weiterhin. Es ist eine stabile Brücke über das Tal der Krise. Wir geben damit den Unternehmen und den Beschäftigten Zuversicht und Planungssicherheit bis zum Ende des kommenden Jahres.

Gleichzeitig sehen wir die beträchtlichen Auswirkungen des Kurzarbeitergeldes auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Deshalb fahren wir im Laufe des Jahres 2021 vor allem die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge schrittweise zurück. Gleichzeitig schaffen wir neue Anreize, um Kurzarbeit mit Weiterbildung zu verbinden. Denn der technische Wandel geht auch während der Pandemie weiter. Die Beschäftigten, die heute in Kurzarbeit sind, müssen nach der Krise in der Lage sein, die Arbeit von morgen zu machen.

Zu den Verlängerungen bis Ende 2021 im Einzelnen:

- Bis 31. Dezember 2021 bleibt es weiter möglich, während der Kurzarbeit in einem Minijob anrechnungsfrei hinzuzuverdienen.
- Kurzarbeit ist weiter auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter möglich, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Wenn die Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wurde, gilt bis Ende 2021:

- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.

Wenn die Kurzarbeit bis zum 31. März 2021 begonnen wurde, gilt bis Ende 2021:

- Um Kurzarbeit zu beantragen, reicht es aus, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind. Regulär ist es mindestens ein Drittel der Belegschaft.
- Beschäftigte müssen keine Minusstunden aufgebaut haben, um Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen zu können.
- Das Kurzarbeitergeld wird ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 bzw. 77 Prozent (wenn Kinder im Haushalt leben) erhöht. Und ab dem siebten Monat steigt es auf 80 bzw. 87 Prozent.

Wenn die Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde, gilt:

- Bis Ende Juni 2021 werden die Beiträge zur Sozialversicherung an die Arbeitgeber weiterhin in voller Höhe erstattet. Für Betriebe, die bis dahin Kurzarbeit eingeführt haben, werden die Sozialversicherungsbeiträge anschließend bis Dezember 2021 hälftig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Kurzarbeit und Weiterbildung

Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten in Kurzarbeit berufliche Weiterbildung ermöglichen, bekommen die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet. Dazu müssen die Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer zertifizierten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen (mehr als 120 Stunden). Das gilt künftig auch, wenn die Qualifizierung weniger als 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls beträgt. Da die Sozialversicherungsbeiträge bis 30. Juni 2021 bei Kurzarbeit in voller Höhe erstattet werden, wird diese Vergünstigung erst ab 1. Juli 2021 praktisch wirksam. Dafür gilt die Regelung über das Jahr 2021 bis Juli 2023 fort. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 kann neben der 50-prozentigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Weiterbildung ergänzend auch die 50-prozentige Erstattung bei Kurzarbeit in Anspruch genommen werden. Dadurch werden den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigten qualifizieren, die Sozialversicherungsbeiträge bis Ende 2021 zu 100 Prozent erstattet.

Mit der Verlängerung der Sonderregelungen für die Kurzarbeit geben wir den Unternehmen und den Beschäftigten Sicherheit und Perspektive. Damit bauen wir gemeinsam eine Brücke, bis Nachfrage und Beschäftigung wieder anziehen.

Das Gesetz und die Verordnungen sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Ich freue mich auf Ihre Unterstützung und konstruktive Beratungen im parlamentarischen Verfahren.



Hubertus Heil